

Leistungsprimat ab 1.1.2011 - Erhöhung des reglementarischen Rücktrittsalters auf 65 Jahre und Anpassung bei der vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung

Die Previs legt Wert darauf, allen Versicherten mit garantierten Leistungen den gewohnten Lebensstandard nach der Pensionierung zu sichern.

Im Jahr 1985, bei Einführung des Pensionskassenobligatoriums, ging man von einer Lebenserwartung für Männer von 80 Jahren aus, jetzt beträgt sie 83 Jahre. Bei Frauen waren es 84 Jahre gegenüber den heutigen 86 Jahren. Diese Entwicklung ist natürlich für uns alle sehr erfreulich, bedeutet jedoch höhere Ausgaben für die berufliche Vorsorge.

Im Leistungsprimat wird die Rente in Höhe des rentenberechtigten Lohnes festgelegt und die Beiträge sowie die notwendige Versicherungsdauer werden so definiert, dass die versprochene Leistung ausreichend finanziert ist. Im Leistungsprimat wird die Leistung zurzeit durch die vom 25. bis 63. Altersjahr, d.h. während 38 Jahren, bezahlten Beiträge finanziert. Im Plan 55 werden somit jährlich 1.44% der versprochenen Leistung erworben (Beispiel: 55% des rentenberechtigten Lohnes / 38 Beitragsjahre = 1.44% der versprochenen Leistung).

Die Previs muss sich den gesellschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen stellen. Der Stiftungsrat hat deshalb entschieden, das reglementarische Rentenalter von Alter 63 auf Alter 65 zu erhöhen.

Durch die längere Versicherungsdauer kann der grössere Finanzierungsbedarf vorläufig abgedeckt werden, allerdings sind Beitragserhöhungen nicht auszuschliessen.

Darf das Rentenalter auch für Frauen auf 65 angehoben werden?

Das Gesetz erlaubt den Vorsorgeeinrichtungen ausdrücklich, das Rentenalter in den Reglementen abweichend vom gesetzlichen Rücktrittsalter festzulegen, sofern die Mindestansprüche der Versicherten gewahrt bleiben. Eine Reglementsbestimmung, wonach das ordentliche Rücktrittsalter für Frauen mit Alter 65 festgesetzt wird, ist somit gesetzeskonform.

Welche Auswirkungen hat die Erhöhung des Rentenalters im Leistungsprimat?

Zuerst sei vorweggenommen, dass Frauen wie Männer die Möglichkeit zur Pensionierung zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr haben. Die Rentenhöhe variiert jedoch je nach Rücktrittsalter.

Bei bereits bestehenden Versichertenverhältnissen wird das erworbene Kapital angerechnet - kein einziger erworbener Rentenfranken geht verloren. Folgende Beispiele illustrieren mögliche Konsequenzen.

Beispiel 1: Plan 60 mit Wechsel per 1.1.2011

	aktuelle Berechnungsgrundlagen Alter 63	künftige Berechnungsgrundlagen Alter 65
Alter am 1.1.2011	50	50
Versicherter Lohn	CHF 50'000.00	CHF 50'000.00
Rentenberechtigter Lohn	CHF 50'000.00	CHF 53'830.00
Versicherte jährliche Altersrente mit 63	CHF 30'000.00	CHF 26'871.95
Versicherte jährliche Altersrente mit 65	CHF 35'616.00	CHF 32'298.00

Die Differenz bei diesem Beispiel im Alter 50 ergibt eine Rentenreduktion von jährlich CHF 2'353.20 im 63. Altersjahr. Diese Reduktion kann mit Einmaleinlagen kompensiert werden. Zudem kann der Arbeitgeber den Abschluss von Zusatzbeiträgen vorsehen.

Beispiel 2: Plan 55 mit Wechsel per 1.1.2011

	aktuelle Berechnungsgrundlagen Alter 63	künftige Berechnungsgrundlagen Alter 65
Alter am 1.1.2011	60	60
Versicherter Lohn	CHF 50'000.00	CHF 50'000.00
Rentenberechtigter Lohn	CHF 50'000.00	CHF 57'820.00
Versicherte jährliche Altersrente mit 63	CHF 27'499.80	CHF 26'458.45
Versicherte jährliche Altersrente mit 65	CHF 32'647.80	CHF 31'801.20

In diesem Beispiel beträgt die Rentenreduktion im Alter 63 CHF 278.40, was einem monatlichen Betrag von CHF 23.20 entspricht. Je näher Sie vor der Pensionierung stehen, desto kleiner wird die Reduktion.

Der freiwillige Einkauf zur Leistungsverbesserung ist jederzeit möglich, sofern das maximale Leistungsziel noch nicht erreicht wurde. Sollten Sie in den nächsten Jahren pensioniert werden, berechnen wir Ihnen gerne Ihre zukünftige Leistung.

Anpassung der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung ab 1.1.2011

Die Heraufsetzung des Rentenalters hat auch Konsequenzen auf den Kürzungssatz bei vorzeitiger Pensionierung und den Zuschlag bei aufgeschobener Pensionierung. Pro Monat der vorzeitigen Pensionierung werden momentan gemäss Art. 3.2 des Reglements die Altersrente und die mitversicherten Hinterlassenenleistungen um 0.6% ihres Wertes im ordentlichen Rücktrittsalter gekürzt. Neu beträgt diese Kürzung 0.7% pro Monat bzw. 8.4% pro Jahr. Die Kürzung kann durch eine versicherungstechnisch berechnete Einlage ganz oder teilweise finanziert werden.

Hier das Beispiel einer vorzeitigen Pensionierung:

	aktuelle Berechnungsgrundlagen Alter 63	künftige Berechnungsgrundlagen Alter 65
Alter	60	60
Versicherter Lohn	CHF 50'000.00	CHF 50'000.00
Rentenberechtigter Lohn	CHF 50'000.00	CHF 57'820.00
Versicherte jährliche Altersrente mit 63	CHF 27'499.80	CHF 26'458.45
Versicherte jährliche Altersrente mit 65	CHF 32'647.80	CHF 31'801.20
Gekürzte jährliche Altersrente mit 62	CHF 25'519.80	CHF 23'787.60

Diese Kürzung kann mit einer Einmalzahlung finanziert werden.

Wir sind überzeugt, mit diesen Massnahmen die langfristige Finanzierung unserer Vorsorgeeinrichtung zu sichern und damit allen unseren Versicherten die Rente lebenslänglich zu garantieren. Aufgrund der gesunden Versichertenstruktur kann die Previs trotzdem immer noch mit überdurchschnittlichen Leistungen und einem attraktiven Preis/Leistungs niveau aufwarten.

Die ab 1. Januar 2011 gültigen Reglemente sind unter www.previs.ch abrufbar.

Wir danken für Ihre Kenntnissnahme und sind bei Fragen selbstverständlich gerne für Sie da.